

02
—
23**legalis brief**
Fachdienst
Arbeitsrecht
Regesten**Anwendungsbereich eines öffentlich-rechtlichen GAV,
Auslagenersatz für Pikettdienst**

VerwGer SO VWKLA.2023.4 vom 31.05.2023

GAV Personal Solothurn , [Art. 327a OR](#)

A forderte gestützt auf [Art. 327a OR](#) von B Ersatz für die Kosten der Fahrzeugnutzung im Rahmen von Piketteinsätzen. Das Dienstverhältnis des solothurnischen Staatspersonals wird unter anderem durch den GAV zwischen dem Kanton Solothurn und verschiedenen Angestelltenverbänden (GAV, BGS 126.3) geregelt. Die Entschädigung für Pikettdienste findet Berücksichtigung unter dem Titel «Vergütung für inkonveniente Dienste» in § 141 ff. GAV, verbunden mit einer Zulage und teilweise mit einem Zeitzuschlag. Unter dem Titel «Spesenentschädigung» normiert der GAV in § 147 ff. die Vergütung von Auslagen, welche den Arbeitnehmenden aus Amtstätigkeiten, insbesondere auf Dienstreisen erwachsen.

A begründete deren Begehren damit, dass ihr pro Piketteinsatz pauschal 20 Minuten für die An- und Rückreise als Ersatz für die Auslagen gutgeschrieben würden; effektiv entstünden ihr pro Piketteinsatz aber Benzinspesen in der Höhe CHF 40.60. Die effektiven Reisespesen könnten nicht mit einem Zeitzuschlag abgegolten werden, handle es sich doch bei der Arbeitszeit einerseits und der Auslagenentschädigung anderseits um zwei unterschiedliche Ansprüche. Mangels anderslautender Bestimmungen im GAV und fehlenden gesetzlichen Bestimmungen finde betreffend die Frage des Auslagenersatzes beim Pikettdienst [Art. 327a OR](#) Anwendung. Das OR kommt gemäss § 3 Abs. 3 GAV in der Tat sinngemäss zur Anwendung, wenn dem GAV und dem Gesetz keine Vorschriften entnommen werden können.

Gemäss Auslegung durch das VerwGer erfassen die Bestimmungen über die «Vergütung für inkonveniente Dienste» in § 141 ff. GAV und die «Spesenentschädigung» in § 147 ff. GAV auch die Piketteinsätze. Wenn der Pikettdienst als Dienstfahrt zu qualifizieren ist, sind die damit verbundenen Auslagen zu entschädigen. Der Arbeitsweg (d.h. die Anreise vom Wohn- zum Arbeitsort und die Rückreise) gilt allerdings nicht als Dienstreise, was entsprechend auch für Piketteinsätze gilt. Dass die A dabei unter Umständen höhere Wegkosten hat, als wenn sie keinen Pikettdienst leisten würde, ist hinzunehmen, selbst wenn die Piketteinsätze im ordentlichen Teipensum erhöht ins Gesicht fallen. Mithin bestehen kein Raum für die sinngemäss Anwendung von [Art. 327a OR](#) und kein zusätzlicher Entschädigungsanspruch.

Marco Kamber